

## BEKANNTMACHUNG

### über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Jugendparlamentswahl der Stadt Worms

#### I.

In der Zeit vom 28.01.2008 bis zum 01.02.2008 finden in den Schulen und in der darauffolgenden Woche vom 07.02.2008 bis zum 09.02.2008 im Rathaus die zweiten Jugendparlamentswahlen in Worms statt.

#### II.

Es wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Worms aufgefordert.

#### III.

Wählen und kandidieren können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 24 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Worms haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind.

#### IV.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Worms, Kinder- und Jugendbüro, Adenauerring 3a, 67547 Worms, Telefon 06241 / 853-5160 oder 853-5159, E-Mail: [mira.bogeski@worms.de](mailto:mira.bogeski@worms.de) oder [gerhard.willy@worms.de](mailto:gerhard.willy@worms.de) eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am

**Freitag, 16. November 2007**

ab.

Bewerbungsbögen sind in den Schulen und bei den Schülervertretungen, bei den Jugendverbänden, in Jugendeinrichtungen, beim Kinder- und Jugendbüro und an der Pforte im Rathaus erhältlich. Darüber hinaus ist der Bewerbungsbogen auch im Internet unter [www.jugendparlament-worms.de](http://www.jugendparlament-worms.de) abrufbar.

V.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gewählt:

- Die Wählerinnen und Wähler haben 15 Stimmen. Für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- Die Wählerinnen und die Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

VII.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Worms, 23. Oktober 2007

Stadtverwaltung Worms

gez.

Michael Kissel  
Oberbürgermeister